

# RS OGH 1992/9/29 10ObS186/92, 10ObS86/93, 10ObS47/14f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.1992

## Norm

ASVG §258 Abs2

## Rechtssatz

Wird im Rahmen einer Wiederaufnahmsklage gegen die Verlassenschaft nach dem Versicherten das Urteil, welches das Unterhaltsbegehr der geschiedenen Ehefrau abwies, aufgehoben und ein Unterhaltsbetrag zugesprochen, sind die Voraussetzungen des § 258 Abs 4 ASVG nicht erfüllt, da der Versicherte zur Zeit seines Todes keinerlei Unterhaltsleistungen zu erbringen hatte und dem im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Urteil in Ansehung der Unterhaltpflicht des Versicherten zur Zeit seines Todes ein Verhandlungsstoff zugrundelag, der zu Lebzeiten des Versicherten nicht geltend gemacht worden war.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 186/92  
Entscheidungstext OGH 29.09.1992 10 ObS 186/92  
Veröff: SSV-NF 6/99
- 10 ObS 86/93  
Entscheidungstext OGH 11.05.1993 10 ObS 86/93  
Auch
- 10 ObS 47/14f  
Entscheidungstext OGH 19.05.2014 10 ObS 47/14f  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0085166

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

04.08.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)